

Beitragsordnung Sportgemeinde Germania 1919 Sterbfritz e. V. vom 20.03.2015

I. Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 20.03.2015.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und den Erhebungsmodus des jährlichen Beitrags.

II. Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

III. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt

- 18 Euro für jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre),
- 36 Euro für ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre).

Für Familien mit Kindern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird ein Maximalbeitrag i. H. v. **70 Euro** erhoben; Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Beginnt die Mitgliedschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so wird der jeweils anteilige Mitgliedsbeitrag fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung.

IV. Erhebung der Mitgliedsbeiträge (Pre-Notification)

Die Erhebung der jährlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Basislastschriften für das laufende Kalenderjahr jeweils im Juni eines jeden Jahres (bei Eintritt innerhalb des Kalenderjahres wird der anteilig fällige Mitgliedsbeitrag spätestens acht Wochen nach dem Eintrittsdatum erhoben). Eine hiervon abweichende Beitragserhebung ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

Die Gläubiger-ID des Vereins für das SEPA-Verfahren lautet DE24ZZZ 00001211261, die Mandatsreferenznummer des jeweiligen Mitglieds entspricht der Mitgliedsnummer und wird dem Mitglied mit der ersten Lastschrift mitgeteilt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.